

Erläuterungen und Verzeichnisse

Die Fachreihe „Auslandsvermögen und -verschuldung“ enthält korrespondierende Bestandsangaben zur Zahlungsbilanz (siehe Statistische Fachreihe „Zahlungsbilanzstatistik“). Gezeigt wird der Auslandsvermögensstatus und die Auslandsverschuldung, die Auslandspositionen der Unternehmen in Deutschland sowie die Auslandsposition der Bundesbank.

Auslandsvermögensstatus und Auslandsverschuldung

Inhalt und Aufbau

Im „Auslandsvermögensstatus“ werden die Forderungen und Verbindlichkeiten von Inländern gegenüber dem Ausland zum Ultimo einer Berichtsperiode zu Marktwerten erfasst. Der Auslandsvermögensstatus gibt damit sowohl Auskunft über die Höhe und Struktur des Finanzvermögens, das Inländer im Ausland halten, als auch über das Finanzvermögen, das von Ausländern im Inland gehalten wird.

Der Auslandsvermögensstatus und die Zahlungsbilanz (siehe Statistische Fachreihe „Zahlungsbilanzstatistik“) sind durch ein integriertes Kontensystem verbunden. So erklärt sich die „Veränderungsrechnung“ des Auslandsvermögensstatus (Differenz zwischen dem Anfangs- und dem Endwert) einer Periode aus den Transaktionswerten der Kapitalbilanz, den durch Marktpreis- oder Wechselkurschwankungen verursachten Bewertungseffekten und den sogenannten „anderen Anpassungen“, die rein statistisch bedingte (oder buchhalterische) Bestandsveränderungen beinhalten. Dazu zählen beispielsweise Abschreibungen auf nicht einholbare Kreditforderungen, geänderte Sektorenzuordnungen, Änderungen der Funktionalategorie eines Finanzinstruments oder Änderungen im Kreis der Meldepflichtigen. In der Praxis treten darüber hinaus statistische Diskrepanzen auf, wenn Transaktions- und Bestandsgrößen aus unterschiedlichen Datenquellen stammen.

Die „Auslandsverschuldung“ dagegen zeigt nur die finanziellen Verbindlichkeiten von Inländern gegenüber Ausländern, die eine Rückzahlungsverpflichtung, beispielsweise für Zinsen und/oder Tilgungen aufweisen. Zur Auslandsverschuldung zählen beispielsweise Schuldverschreibungen und Kredite. Außen vor bleiben hingegen Finanzinstrumente ohne Rückzahlungsverpflichtung, wie beispielsweise Aktien oder Investmentzertifikate. Die Aus-

landsverschuldung ist damit eine Teilmenge der Verbindlichkeiten des Auslandsvermögensstatus, entsprechend sind die Bestände mit Marktpreisen und Wechselkursen zum jeweiligen Stichtag bewertet.

Quellen und Rechtsgrundlagen

Die Ermittlung des Auslandsvermögensstatus und Auslandsverschuldung basiert auf unterschiedlichen Quellen. Neben monatlichen Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten von Unternehmen, öffentlichen Haushalten und Monetären Finanzinstituten wird auf monatliche Angaben der Statistik über Wertpapierinvestments zurückgegriffen, welche die von deutschen Depotbanken gemeldeten Wertpapierbestände erfasst, und die Kapitalmarktstatistik über die Wertpapieremissionen deutscher Emittenten. Außerdem werden die jährlichen Bestandsangaben inländischer und ausländischer Direktinvestitionsunternehmen herangezogen. Positionen, für die keine Bestandsangaben vorliegen, werden durch Kumulation von Zahlungsbilanztransaktionen ermittelt. Das trifft insbesondere auf deutsche, nicht börsennotierte Aktien im Auslandsbesitz oder den Grundbesitz von Deutschen im Ausland bzw. von Ausländern im Inland zu. Schließlich kommen noch die Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten aus dem Rechnungswesen der Bundesbank hinzu.

Bei den Wertpapierkomponenten in der Bestandsstatistik wie in der korrespondierenden Stromrechnung der Zahlungsbilanzstatistik können die Positionen der privaten Nichtbanken nicht immer mit der wünschenswerten Genauigkeit ermittelt werden, da die im Ausland abgewickelten Geschäfte nur unvollständig gemeldet werden.

Beim Wertpapierhandel über internationale Broker- und Clearinghäuser ist es zudem schwer zu erkennen, in welchem Land der tatsächliche Käufer eines deutschen Wertpapiers ansässig ist. Um diese geografischen Verzerrungen zu bereinigen, wird die regionale Gliederung des vom IWF durchgeführten Coordinated Portfolio Investment Survey (CPIIS) auf die deutschen Wertpapierpassiva angewendet.

Die Methodik und Systematik des Auslandsvermögensstatus folgt seit der Veröffentlichung der Angaben zum 2. Quartal 2014 und den revidierten Ergebnissen der Vorjahre im September 2014 dem überarbeiteten Standard des Internationalen Währungsfonds: IMF (2009), Balance of Payments and International Investment Position Manu-

al, Sixth Edition (BPM6). Die Berichtspflichten der Bundesbank sind darüber hinaus festgelegt in der Verordnung (EG) 184/2005 vom 12. Januar 2005 und der EZB-Leitlinie 23/2011 vom 9. Dezember 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

Veröffentlichung der Ergebnisse

Der Auslandsvermögensstatus und die Auslandsverschuldung werden jeweils zum Quartalsende mit einer zeitlichen Verzögerung von einem Quartal zum Berichtszeitpunkt in dieser Fachreihe sowie im Internet auf vorläufiger Basis veröffentlicht. In der jährlichen Pressenotiz zum Auslandsvermögensstatus (im September) werden die Ergebnisse zum Ende des Vorjahres, die im Vergleich zu den vorläufigen Berechnungen auf der Grundlage detaillierterer Datenquellen erstellt wurden, publiziert.

Revisionspolitik

Mit der Veröffentlichung des aktuellen Quartals werden üblicherweise auch die Daten des Vorquartals revidiert. In Ausnahmefällen können dabei auch länger zurückliegende Zeiträume revidiert werden. Im März jeden Jahres werden analog zur Zahlungsbilanz alle zurückliegenden Quartale der vier vorangegangenen Jahre revidiert. Im September jedes Jahres werden aufgrund des Vorliegens von detaillierteren Datenquellen zu Direktinvestitionen alle zurückliegenden Quartale der drei vorangegangenen Jahre revidiert. In diesem Zusammenhang werden die revidierten Daten des Auslandsvermögensstatus mit den Angaben der Zahlungsbilanz abgestimmt, für die infolgedessen erneute Revisionen erforderlich werden können.

Auslandspositionen der Unternehmen

Inhalt und Aufbau

Bei den „Auslandspositionen der Unternehmen“ werden die Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten aus Finanzkrediten und Handelsbeziehungen der inländischen Unternehmen (einschließlich der Kapitalanlagegesellschaften, jedoch ohne deren Geldmarktfonds) zum Ultimo eine Berichtsperiode erfasst.

Die Angaben sind nach Kreditarten, Fristigkeiten, Gläubiger- und Schuldnerländern sowie nach Euro und Fremdwährung gegliedert. Kreditbeziehungen zu verbundenen Unternehmen werden gesondert ausgewiesen. Nicht enthalten sind Beteiligungen an ausländischen Unternehmen und Beteiligungen von Ausländern am Eigenkapital

der inländischen Unternehmen sowie in Wertpapieren verbrieft Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern.

Quellen und Rechtsgrundlagen

Das außenwirtschaftliche Meldewesen dient als Grundlage für die Erstellung der Auslandspositionen der Unternehmen. Es verpflichtet grundsätzlich alle inländischen Nichtbanken¹⁾ zur Meldung ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanz- und Handelskrediten gegenüber Ausländern. Verankert sind diese Meldevorschriften im § 11 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes und darauf aufbauend in § 66 der Außenwirtschaftsverordnung.

Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Auslandspositionen der Unternehmen werden monatlich von der Bundesbank berechnet und circa fünf bis sechs Wochen nach dem Ende des Berichtsmonats veröffentlicht.

Revisionspolitik

Mit Veröffentlichung der vorläufigen Daten des aktuellen Berichtsmonats werden grundsätzlich jeweils die Angaben für den vorangegangenen Berichtsmonat korrigiert (Vormonatsrevision). Diese Revisionen beinhalten Nach- und Korrekturmeldungen von Meldepflichtigen zum Außenwirtschaftsverkehr sowie sonstige verspätet verfügbare Informationen.

Revisionen in jährlichem Turnus werden zum Monatsbericht März für das vorangegangene Berichtsjahr und die drei Vorjahre durchgeführt. Allgemein werden im Rahmen dieser Jahresberichtigungen nachträglich eingegangene Meldungen berücksichtigt. Methodische Änderungen auch für weiter zurückliegende Zeiträume werden in der Regel ebenfalls zu diesem Termin durchgeführt.

Auslandsposition der Bundesbank

Inhalt und Aufbau

Die „Auslandsposition der Bundesbank“ zeigt ihre finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern zum Monatsende, bewertet mit den jeweiligen

¹ Zu den Nichtbanken zählen alle Inländer, ausgenommen natürliche Personen und monetäre Finanzinstitute (MFIs).

Marktpreisen und Wechselkursen. Sie ist Teil des Auslandsvermögens.

Auf der Aktivseite stehen die Währungsreserven einschließlich des Goldes. Die übrigen Kapitalanlagen beinhalten vor allem Forderungen innerhalb des Eurosystems wie beispielsweise die TARGET2-Salden. Die Wertpapiieranlagen bestehen hauptsächlich aus langfristigen Schuldverschreibungen von Emittenten innerhalb des Euro-Währungsgebiets. Die Auslandsverbindlichkeiten der Bundesbank umfassen Kontoguthaben von Ausländern bei der Bundesbank sowie Auslandsverbindlichkeiten aus Banknotenemissionen und den Ausgleichsposten für zugeteilte Sonderziehungsrechte.

Quellen und Rechtsgrundlagen

Die Daten zur Ermittlung der Auslandsposition der Bundesbank werden im Wesentlichen dem internen Rechnungswesen der Bundesbank entnommen.

Die Methodik und Systematik der Auslandsposition der Bundesbank folgt seit der Veröffentlichung der Angaben zum Berichtsmonat Mai 2014 im Juli 2014 dem überarbeiteten Standard des Internationalen Währungsfonds: IMF (2009), Balance of Payments and International Investment Position Manual, Sixth Edition (BPM6). Die Berichtspflichten der Bundesbank sind darüber hinaus festgelegt in der Verordnung (EG) 184/2005 vom 12. Januar 2005 und der EZB-Leitlinie 23/2011 vom 9. Dezember 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Auslandsposition der Bundesbank wird monatlich von der Bundesbank berechnet und circa ein bis zwei Wochen nach dem Ende des Berichtsmonats veröffentlicht.

Revisionspolitik

Die veröffentlichten Daten der Auslandsposition der Bundesbank werden nur anlassbezogen revidiert.

■ Methodische Hinweise

Zum Gebietsstand

Zum Inland zählt das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Zum Ausland zählen alle anderen Länder, auch die anderen Mitgliedsländer des Euroraums.

Zur Unterscheidung zwischen Finanzkrediten sowie Bargeld und Einlagen

Die Zuordnung zu Finanzkrediten oder Bargeld und Einlagen erfolgt näherungsweise nach dem Sektor des inländischen beziehungsweise ausländischen Schuldners: gehört der Schuldner zum Sektor der MFIs (einschl. Währungsbehörden), werden die Bestände und Transaktionen der Position „Bargeld und Einlagen“ zugerechnet; ist der Schuldner einem anderen Sektor zugehörig (Staat, Unternehmen und Privatpersonen), sind die entsprechenden Bestände und Transaktionen den Finanzkrediten zugeordnet.

Zur Sektorengliederung

Im Zuge der Überarbeitung des Methodenhandbuchs zur Erstellung der Zahlungsbilanz (BPM6) wurde die Sektorengliederung an die Klassifizierung des Handbuchs zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (2008 SNA)²⁾ angepasst. Um jedoch die Konsistenz der Zahlungsbilanzdaten im Vergleich zur 5. Auflage des Regelwerks (BPM5) zu gewährleisten, wurde zwar die Sektorengliederung grundsätzlich übernommen, einige sehr tief untergliederte Bereiche wurden jedoch zusammengefasst. Die Einteilung der Wirtschaftssubjekte in institutionelle Sektoren, die in dieser Fachreihe verwendet wird, orientiert sich weitestgehend an dieser Gliederung. Um eine Konsistenz zu den bisherigen Sektorenbezeichnungen zu erreichen, wurden die Bezeichnungen größtenteils beibehalten. Bei der sektoralen Untergliederung erfolgt der Ausweis generell nach dem inländischen Sektor des Gläubigers beziehungsweise Schuldners.

Die Lieferverpflichtungen auf europäischer Ebene³⁾ hingegen sehen eine tiefere Unterteilung der Sektoren als die in dieser Fachreihe abgebildeten vor, wobei die Sektoren im Vergleich zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auch teilweise zu Gruppen aggregiert werden.

² 2008 SNA, System of National Accounts.

³ Siehe EU-Verordnung 555/12 vom 22. Juni 2012 und EZB-Leitlinie 2011/23 vom 09. Dezember 2011.

■ Verzeichnis der Ländergruppen und Länder ⁴⁾

I. Europa

1. EU-Länder (27)

1.1 Euroraum (20)

Belgien
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Italien
Kroatien
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande
Österreich
Portugal
Slowakei
Slowenien
Spanien
Zypern

Europäische Finanzstabilitätsfazilität (EFSF)
Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)
Europäische Zentralbank (EZB)

1.2 Andere EU-Länder

Bulgarien
Dänemark
Polen
Rumänien
Schweden
Tschechien
Ungarn

EU-Organisationen (ohne EZB, ESM und EFSF)

2. Andere europäische Länder

2.1 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Island
Liechtenstein
Norwegen
Schweiz

2.2 Andere europäische Länder (ohne EFTA)

Albanien

Andorra
Belarus
Bosnien und Herzegowina
Färöer
Gibraltar
Guernsey
Heiliger Stuhl
Insel Man
Jersey
Moldau
Montenegro
Nordmazedonien
Russische Föderation
San Marino
Serbien (einschl. Kosovo)
Türkei
Ukraine
Vereinigtes Königreich

II. Afrika

1. Nordafrika

Ägypten
Algerien
Libyen
Marokko
Tunesien

2. Andere afrikanische Länder

Angola
Äquatorialguinea
Äthiopien
Benin
Botsuana
Britisches Territorium im Indischen Ozean
Burkina Faso
Burundi
Cabo Verde
Côte d'Ivoire
Dschibuti
Eritrea
Eswatini

⁴ Die im Länderverzeichnis aufgeführten Ländergruppen rechnen sich grundsätzlich über die Einzelländer. In der Zahlungsbilanzstatistik werden aber auch Transaktionen erfasst, die keinem bestimmten Land zugeordnet werden können. Diese Transaktionen werden unter den „Nicht ermittelten Länder“ ausgewiesen und möglichst nah den jeweiligen Ländergruppen zugeordnet. Aufgrund der Mixtur von geografischer und wirtschaftlicher Ländergliederung werden diese nicht im Länderverzeichnis aufgelistet.

Gabun
Gambia
Ghana
Guinea
Guinea-Bissau
Kamerun
Kenia
Komoren
Kongo (Demokratische Republik)
Kongo (Republik)
Lesotho
Liberia
Madagaskar
Malawi
Mali
Mauretanien
Mauritius
Mosambik
Namibia
Niger
Nigeria
Ruanda
Sambia
São Tomé und Príncipe
Senegal
Seychellen
Sierra Leone
Simbabwe
Somalia
St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
Südafrika
Sudan
Südsudan
Tansania
Togo
Tschad
Uganda
Zentralafrikanische Republik

III. Amerika

1. Nordamerika

Grönland
Kanada
Vereinigte Staaten

2. Zentralamerika

Amerikanische Jungferninseln
Anguilla
Antigua und Barbuda
Aruba
Bahamas
Barbados

Belize
Bermuda
Bonaire, Saba und St. Eustatius
Britische Jungferninseln
Costa Rica
Curaçao
Dominica
Dominikanische Republik
El Salvador
Grenada
Guatemala
Haiti
Honduras
Jamaika
Kaimaninseln
Kuba
Mexiko
Montserrat
Nicaragua
Panama
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Martin
St. Vincent und die Grenadinen
Trinidad und Tobago
Turks- und Caicosinseln

3. Südamerika

Argentinien
Bolivien
Brasilien
Chile
Ecuador
Falklandinseln (Malwinen)
Guyana
Kolumbien
Paraguay
Peru
Suriname
Uruguay
Venezuela

IV. Asien

1. Länder des Nahen und Mittleren Ostens

1.1 Arabische Golfstaaten

Bahrain
Irak
Jemen
Katar
Kuwait
Oman

Saudi-Arabien
Vereinigte Arabische Emirate

1.2 Andere Länder des Nahen und Mittleren Ostens

Armenien
Aserbaidschan
Georgien
Israel
Jordanien
Libanon
Palästinensische Gebiete
Syrien

2. Andere asiatische Länder

Afghanistan
Bangladesch
Bhutan
Brunei Darussalam
China
Hongkong
Indien
Indonesien
Iran
Japan
Kambodscha
Kasachstan
Kirgisistan
Korea (Demokratische Volksrepublik)
Korea (Republik)
Laos
Macau
Malaysia
Malediven
Mongolei
Myanmar
Nepal
Pakistan
Philippinen
Singapur
Sri Lanka
Tadschikistan
Taiwan
Thailand
Timor-Leste
Turkmenistan
Usbekistan
Vietnam

V. Australien, Ozeanien und Polarregionen

Amerikanische Überseeinseln, Kleinere
Amerikanisch-Samoa
Antarktis

Australien
Bouvetinseln
Cookinseln
Fidschi
Französische Süd- und Antarktisgebiete
Französisch-Polynesien
Guam
Heard und McDonaldinseln
Kiribati
Kokosinseln
Marshallinseln
Mikronesien
Nauru
Neukaledonien
Neuseeland
Niue
Nördliche Marianen
Norfolkinseln
Palau
Papua-Neuguinea
Pitcairnsinseln
Salomonen
Samoa
Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
Tokelau
Tonga
Tuvalu
Vanuatu
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel

VI. Internationale Organisationen

(ohne EU-Organisationen)

Ergänzende Angaben

OECD-Länder

Australien
Belgien
Chile
Costa Rica
Dänemark
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Island
Israel
Italien
Japan
Kanada
Kolumbien

Korea (Republik)

Lettland

Litauen

Luxemburg

Mexiko

Neuseeland

Niederlande

Norwegen

Österreich

Polen

Portugal

Schweden

Schweiz

Slowakei

Slowenien

Spanien

Tschechien

Türkei

Ungarn

Vereinigte Staaten

Vereinigtes Königreich

Offshore-Bankenzentren

Amerikanische Jungferninseln

Andorra

Anguilla

Antigua und Barbuda

Aruba

Bahamas

Bahrain

Barbados

Belize

Bermuda

Britische Jungferninseln

Cookinseln

Curaçao

Dominica

Gibraltar

Grenada

Guernsey

Hongkong

Insel Man

Jersey

Kaimaninseln

Libanon

Liberia

Liechtenstein

Marshallinseln

Mauritius

Montserrat

Nauru

Niue

Panama

Philippinen

Samoa

Seychellen

Singapur

St. Kitts und Nevis

St. Lucia

St. Martin

St. Vincent und die Grenadinen

Turks- und Caicosinseln

Vanuatu

OPEC-Länder

Algerien

Angola

Äquatorialguinea

Gabun

Irak

Iran

Kongo (Republik)

Kuwait

Libyen

Nigeria

Saudi-Arabien

Venezuela

Vereinigte Arabische Emirate

■ Verzeichnis der Sektoren⁵⁾

Alle Sektoren

Monetäre Finanzinstitute (MFI)

Bundesbank (S.121)

Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbank)

Kreditinstitute (S.122)

Geldmarktfonds (S.123)

Nicht-MFIs (Alle Sektoren ohne MFIs)

Staat (S.13)⁶⁾

Unternehmen und Privatpersonen

Finanzielle Kapitalgesellschaften ohne MFIs

Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (S.124)

Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften- und Altersvorsorgeeinrichtungen) (S.125)

Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126)

Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen (S.127)

Versicherungsgesellschaften (S.128)

Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)

Private Haushalte (S.14)

Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15)

⁵ Die verwendete Gliederung der institutionellen Sektoren erfolgt mit Angabe der international gültigen Klassifizierung der Sektoren des 2008 SNA (in Klammern, sofern vorhanden).

⁶ Hierunter fallen auch öffentliche Anleihen, d. h. Anleihen, die vom Bund, von Sondervermögen des Bundes sowie von Ländern und Gemeinden begeben werden.